

Leitsätze des Vortrags der Landesregulierungsbehörde NRW auf dem BDEW / DVGW / VKU - Infotag am 26.4.2010 in Bonn

Das Hauptaugenmerk der Landesregulierungsbehörde NRW liegt weiterhin bei der ordnungsgemäßen Ermittlung von Strom- und Gasnetzzugangsentgelten als Grundlage der vom Gesetzgeber im EnWG postulierten "Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas".

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat darüber hinaus eine Vielzahl von weiteren Tätigkeitsfeldern der Regulierungsbehörden im EnWG und dessen Verordnungen festgelegt (z.B. Entflechtung, Missbrauchsverfahren, Netzübernahmen).

Die Landesregulierungsbehörde NRW hat gleichwohl gleich zu Beginn der Netzregulierung die Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Berichtspflichten des EnWG und der zugehörigen Verordnungen in den Blick genommen; insgesamt wurden 63 solcher Pflichten identifiziert.

Jede Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Berichtspflicht hat ihren Sinn und ihre Berechtigung, dennoch muss die Bedeutung jeder einzelnen Verpflichtung im Sinne einer "Regulierung mit Augenmaß" sorgfältig abgewogen werden. Die Landesregulierungsbehörde NRW wird also das "Ob" keiner dieser Pflichten in Frage stellen, d.h. dass evtl. Aufforderungen der Landesregulierungsbehörde NRW zur Erfüllung der Verpflichtungen in jedem Fall nachzukommen ist. Im Übrigen aber ist der weitere Umgang mit den Verpflichtungen abhängig vom Stand der Regulierungsaktivitäten; je mehr sich diese in ihren Anforderungen und Verfahrensweisen - nicht zuletzt nach gerichtlichen Bestätigungen - verstetigen werden, umso mehr werden sich die Schwerpunkte der Regulierungsarbeit verschieben und die eine oder andere Mitteilungspflicht mehr Aufmerksamkeit genießen als bisher.

Bei den Mitteilungspflichten sind vielfältige Detailfragen zu klären, so auch hinsichtlich der "technischen Mindestanforderungen" und der "technischen Anschlussbedingungen", die die Landesregulierungsbehörde im Frühjahr 2008 in den Blick genommen hatte.

Von Seiten der Netzbetreiber wurden vielfältige Rückfragen zur Definition / Abgrenzung von "technischen Mindestanforderungen" und "technischen Anschlussbedingungen" gestellt. Zusammen mit dem mit technischem Sachverstand ausgestatteten Schwesterreferat im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen wurde der Kontakt zum VKU und zum BDEW gesucht, um unternehmensübergreifende Lösungen zu finden.

Mit dem vorliegenden Leitfaden ist es in außergewöhnlich kurzer Zeit gelungen, ein fundiertes Konzept zu schaffen, welches es nunmehr jedem Netzbetreiber möglich machen sollte, seine Regelwerke zu erstellen, ordnungsgemäß zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde mitzuteilen.